



Illegale Abfallsammlung / Abfallübergabe

1. Für die Sammlung von gefährlichen Abfällen ist in Österreich eine Erlaubnis des Landeshauptmannes gemäß § 25 AWG 2002 erforderlich und die Aufnahme der Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen ist gemäß § 24 AWG 2002 dem Landeshauptmann zu melden.

Alle Personen, die NICHT über eine solche Erlaubnis verfügen bzw. ihre Sammlertätigkeit NICHT angezeigt haben, handeln gesetzeswidrig und es können Geldstrafen in der Höhe von 360 € - 36 340 € verhängt werden!

(§ 79 (1) Z7, § 79 (2) Z6 AWG 2002)

2. **Problemstoffe** (Starter- und sonstige Batterien, Altlacke, Lösemittel usw.) sind nach § 16 (5) AWG 2002 getrennt zu sammeln und einem **berechtigten Abfallsammler zu übergeben!**

Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann mit einer **Geldstrafe bis zu 360 €** bestraft werden!

(§ 79 (4) AWG 2002)

3. **Alle anderen Abfälle**, die in einem Haushalt anfallen oder auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, **sind der Gemeinde zuzuführen!**

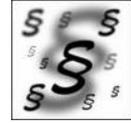
Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann mit einer **Geldstrafe bis zu 30 000 €** oder einer **Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen** bestraft werden!

(§ 18 (1) Z1 StAWG 2004)





Rechtliche Grundlagen



AWG 2002 BGBl. I Nr. 102/2002

§ 16. (5) Problemstoffe sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.

§ 24. (1) Wer nicht gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, hat dem Landeshauptmann die Aufnahme der Tätigkeit und die Änderung der Art der Tätigkeit anzuzeigen.

§ 25. (1) Wer gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, bedarf einer Erlaubnis des Landeshauptmannes.

§ 79. (1) Wer

7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers für gefährliche Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 25 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 730 € bis 36 340 € zu bestrafen ist.

(2) Wer

6. die Tätigkeit des Sammlers oder Behandlers entgegen § 24 ausübt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 360 bis 7 270 € zu bestrafen ist.

(4) Wer Problemstoffe, die in privaten Haushalten oder in gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angefallen sind, entgegen § 16 Abs. 5 sammelt und übergibt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 360 € zu bestrafen ist.

StAWG 2004 LGBl. Nr. 65/2004

§ 4. (4) Im Sinne dieses Gesetzes sind Siedlungsabfälle Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABl. Nr. L 194 vom 25. Juli 1975 S 39, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, ABl. Nr. L 78 vom 26. März 1991 S 32 und die Entscheidung 96/350/EG, ABl. Nr. L 135 vom 6. Juni 1996 S 32 zu berücksichtigen. Die Siedlungsabfälle werden unterteilt in

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe, wie z. B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle),
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist),
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Z. 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 18. (1) Wer

1. Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 nicht der zuständigen Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen zuführt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 € oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist.